

DIE PATIENTENVERFÜGUNG



BEKANNTESTER FALL. Nach 15 Jahren im Koma starb Schiavo Schindler Ende März, nachdem die Geräte abgeschaltet wurden / AP

INGMAR HESSLER

Die Fortschritte der modernen Medizin ermöglichen es uns immer mehr, Krankheiten erfolgreich zu bekämpfen. Selbst dort, wo keine Heilungschancen mehr bestehen, helfen immer wirksamere Medikamente, schonenderer Therapien und neueste Behandlungsmethoden, das Leid zu lindern und den Tod hinauszuzögern. Nicht immer aber ist es möglich, tödlich erkrankten Patienten in ihren letzten Tagen die Schmerzen zu nehmen. In solchen Fällen kann die gewünschte Lebensverlängerung mitunter zur Tortur werden. Solange sich der Patient den behandelnden Ärzten mitteilen kann, und er auf diesem Wege selbst über die Art der Behandlung entscheidet, bleibt es ihm überlassen, die für ihn richtige Versorgung zu wählen. Problematisch ist die Wahl der geeigneten Behandlung, wenn der Patient nicht mehr einwilligungsfähig ist. Sei es beispielsweise aufgrund geistiger Verwirrtheit, oder weil der Patient ins Koma gefallen ist.

Damit in solchen Fällen die Behandlung in ihrem Sinne durchgeführt werden kann, entscheiden sich immer mehr Menschen zur Abfassung einer Patientenverfügung (häufig unrichtigerweise auch als Patiententestament bezeichnet).

Nach Schätzungen haben alleine in der Bundesrepublik bereits über sieben Millionen Menschen eine Patientenverfügung erstellt. Und dies, obwohl die Patientenverfügung in Deutschland bislang gesetzlich nicht geregelt wurde. Trotz dieses Umstandes ist die grundsätzliche Zulässigkeit solcher Verfügungen allerdings aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung mittlerweile anerkannt. Nach einer Entscheidung des BGH hat der Patient das Recht, auf lebenserhaltende oder -verlängernde Maßnahmen zu ver-

Sieben Millionen Deutsche haben eine Patientenverfügung verfaßt

zichten. Diesen Willen kann er durch eine Patientenverfügung äußern. Sollte ein erklärter Wille des Patienten fehlen, richtet sich die anzuwendende Behandlung nach seinem mutmaßlichen Willen. Da ein solcher allerdings nur schwer eindeutig feststellbar sein wird, wird eine schriftliche Formulierung des Patientenwillens dringend empfohlen.

Obwohl für Patientenverfügungen bei diversen Stellen Muster erhältlich sind, ist es angeraten, diese, wenn überhaupt, nur als Ausgangsbasis und Grundgerüst für eine individuelle Erklärung zu verwenden. Die Patientenverfügung sollte so eng wie möglich an die eigenen Wünsche und Bedürfnisse angepaßt sein.

Auch wenn sich die Verfügung aus dem Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper ableitet, und man daher letztlich nur sich

Eine notarielle Beglaubigung ist ratsam, aber keine Pflicht

selbst gegenüber verantwortlich ist, darf nicht vergessen werden, daß die Ausübung des Rechts eine vorhergehende, verantwortungsvolle Auseinandersetzung mit der Materie erfordert.

Sprechen Sie zum Beispiel mit Ihrem Hausarzt, oder, bei einer bestehenden Erkrankung, mit Ihrem behandelnden Arzt. Er kann Sie beraten und helfen, die für Sie richtigen Entscheidung und Formulierungen zu treffen. Unter keinen Umständen sollten Sie leichtfertig vorgehen. Wenn Sie ein Arzt beraten hat, dann bitten Sie ihn auch, als Zeugen Ihre Patientenverfügung zu unterschreiben. Auch wenn das nicht vorgeschrieben ist, bekräftigen Sie auf diese Weise Ihren Willen.

Die notarielle Beglaubigung Ihrer Verfügung kann aus den gleichen Gründen angeraten sein, auch wenn sie, wie gesagt, nicht

Die gesetzlichen Grundlagen sind in jeder spanischen Region verschieden

erforderlich ist.

Lassen Sie in Ihre Erklärung auch die Gründe einfließen, die Sie zu den von Ihnen getroffenen Entscheidungen bewegen haben. Im Zweifelsfall kann dies bei der Auslegung Ihres Willens helfen.

Ist Ihre Patientenverfügung endlich erstellt, und entspricht sie genau Ihren Wünschen, sollte sie so aufbewahrt werden, daß man im Ernstfall problemlos auf sie zugreifen kann.

Vergessen Sie auch nicht, Ihre Verfügung zu modifizieren, wenn sich im Laufe der Zeit Ihre Meinung zu den von Ihnen gewünschten Behandlungsmethoden ändern sollten. So ist sichergestellt, daß in Ihrer Erklärung stets das wiedergegeben wird, was Sie im entscheidenden Moment auch tatsächlich wünschen.

Die Vorsorgevollmacht

Neben oder statt einer Patientenverfügung können Sie auch eine Vorsorgevollmacht erteilen. Mit ihr ist es möglich, eine andere Person zu bevollmächtigen, damit diese in Ihrem Sinne Entscheidungen über das „ob“ und „wie“ Ihrer ärztlichen Behandlung treffen darf. Zwar ist auch die Vorsorgevollmacht nicht explizit gesetzlich geregelt, doch läßt sie sich aus § 1896 Abs. 2 BGB ableiten. Insbesondere im Verhältnis zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebensgefährten kann die Erteilung einer solchen Vollmacht Sinn machen. Ist nämlich der Patient nicht mehr in der Lage, seine Angelegenheiten selbst zu regeln, wird das Vormundschaftsgericht einen gesetzlichen Betreuer bestel-

Patientenverfügung und Sterbehilfe

I. H.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, die sich in diesem Zusammenhang nur all zu häufig durch die Vermengung unterschiedlicher Begriffe ergeben, sei darauf hingewiesen, daß der Patient mit dem Inhalt seiner Verfügung nur bezüglich indirekter (Inkaufnahme einer Lebensverkürzung aufgrund der Verabreichung von

schmerzlindernden Mitteln) und passiver (Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen) Sterbehilfe bindende Anweisungen geben kann.

Aktive Sterbehilfe bleibt selbst auf ausdrücklichen Wunsch des Patienten hin als „Tötung auf Verlangen“ (§ 216 StGB, Deutschland) beziehungsweise als „cooperación al suicidio oder eutanasia activa“ (Art. 143 C.P., Spanien) untersagt.

INGMAR
HESSLER



Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der deutsch-spanischen Kanzlei Hessler & del Cuerpo, Rechtsanwälte y Abogados, in San Pedro del Pinatar

Kanzlei
Hessler & Del Cuerpo
C / Archena 3, 2-C
30740 San Pedro del Pinatar
Tel.: 968 27 42 98

len, der für ihn alle erforderlichen Entscheidungen trifft. Dies unterbleibt lediglich dann, wenn solche Handlungen durch einen zuvor vom Patienten bestimmten Bevollmächtigten erledigt werden können. Vor der Erteilung einer Vorsorgevollmacht sollte allerdings sichergestellt werden, daß der Bevollmächtigte auch wirklich bereit ist, im Interesse des Vollmachtgebers zu handeln. Nur zu häufig geraten diese in Gewissenskonflikte, was bei wichtigen Entscheidungen dazu führen kann, daß „vorsichtshalber“ doch gegen den Wunsch des Patienten verstoßen wird.

Die rechtliche Lage in Spanien

In Spanien ist die Patientenverfügung („documento de voluntades anticipadas“, fälschlicherweise auch als „testamento vital“ bezeichnet) gesetzlich geregelt (Ley 41/2002, de 14 de noviembre, básica reguladora de la autonomía del paciente y de derechos y obligaciones en materia de información y documentación clínica“).

Das bezeichnete Gesetz gibt allerdings nur einen Rahmen für die Regelung der Patientenverfügung vor. In ihm wird beispielsweise die Schriftform der Verfügung gefordert. Es fällt jedoch in die Gesetzgebungskompetenz der einzelnen „Comunidades Autónomas“ (entspricht deutschen Bundesländern), weitere Voraussetzungen und Bedingungen zu bestimmen. Bis jetzt haben zwölf „Comunidades Autónomas“ entsprechende Gesetze erlassen. Unter ihnen die „Comunidad Valenciana“ – das Land Valencia. Die Region Murcia hat von ihrer Gesetzgebungsbefugnis noch nicht Gebrauch gemacht.

Im Land Valencia wird neben der Schriftform gefordert, daß die Verfügung entweder notariell beglaubigt oder vor drei volljährigen und geschäftsfähigen Zeugen bestätigt wird (zwei dieser Zeugen dürfen weder in familiärer noch geschäftlicher Beziehung zum Unterzeichner stehen). Die fertige Patientenverfügung muß anschließend noch der Patientenakte beigelegt werden. An der Errichtung eines zentralen Verfügungsregisters wird gearbeitet. Auch dort könnten in Zukunft die Verfügungen hinterlegt werden. Auf diese Weise soll die Echtheit der Verfügung und die jederzeitige Zugriffsmöglichkeit durch ein behandelndes Ärzteteam sichergestellt werden.

Residenten in Spanien sollten diese Formvorschriften bei ihrer Patientenverfügung in jedem Fall beachten. So tauchen später keine Fragen bezüglich der Wirksamkeit der Erklärung auf. Selbstverständlich sollte dieses Dokument in Spanisch abgefaßt sein.